

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DEN VIEHHADEL

## Paragraph 1 – Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

- 1.1 a. Viehhändler: der Anwender dieser Bedingungen und Mitglied des niederländischen Branchenverbands „Vee & Logistiek Nederland“, der in seiner Eigenschaft als Einkäufer oder als Bevollmächtigter oder Beauftragter des Einkäufers auftritt. Unter Viehhändler ist auch das Unternehmen des Viehhändlers zu verstehen, darunter sein Personal und Personen, die vom Viehhändler im Rahmen der Ausführung des Vertrags eingeschaltet werden;
  - b. Abnehmer: derjenige, der für sich selbst oder im Namen eines anderen Vieh vom Viehhändler kauft;
  - c. Vertrag: Vertrag über die Dienstleistung bei Kauf und Verkauf von (Landwirtschafts-)Haustieren, darunter mindestens Pferde, Ziegen, Schweine, Rinder und Schafe und/oder den Kauf und Verkauf dieser (Landwirtschafts-)Haustiere;
  - d. Auftraggeber: derjenige, in dessen Auftrag der Viehhändler, auf eigenen Namen oder nicht, Tiere einkauft;
  - e. Lieferant: der Viehproduzent und der Nicht-Produzent, der für sich selbst oder im Namen eines anderen Vieh verkauft;
  - f. Protokoll: ein von der Leitung des VLN aufgestellter Satz von Regeln und Vereinbarungen bezüglich der von Beteiligten einzuhaltenden Vorgehensweise bei Mängeln im Bereich der Tiergesundheit, wie z.B. Tierkrankheiten;
  - g. AVVC: Allgemeine (niederländische) Viehtransportbedingungen herausgegeben von der Stiftung „Vervoeradres“, mit Sitz in 's-Gravenhage (Den Haag), Statenplein 2 (2882 EW), Niederlande, [www.vervoeradres.nl](http://www.vervoeradres.nl);
  - h. VLN: der niederländische Branchenverband „Vee & Logistiek Nederland“ mit Sitz in Den Haag, Benoordenhoutseweg 46 ([www.vee-logistiek.nl](http://www.vee-logistiek.nl));
  - i. Prüfungsinstanz „De Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit“ und zudem jede weitere vom Staat, dem Branchenverband oder jede öffentlich-rechtliche oder private zugelassene Organisation in den Niederlanden oder im Ausland, die (u. a.) die Aufgabe hat, (landwirtschaftliche) Haustiere im Hinblick auf die Eignung dieser (landwirtschaftlichen) Haustiere für bestimmte Zwecke wie Transport, Verzehr, Sport, Zuchtprogramme usw. zu prüfen.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge des Viehhändlers über den Ankauf von Tieren, welcher Art auch immer, von seinem Lieferanten, einschließlich damit verbundener Dienstleistungen und Empfehlungen, sowie für Verträge über das Leisten von Arbeiten.
  - 1.3 Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind für den Viehhändler nur bindend, wenn der Viehhändler diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
  - 1.4 Allgemeine (Verkaufs-)Bedingungen des Lieferanten und des Auftraggebers finden keine Anwendung.
  - 1.5 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 6 können sich außer dem Viehhändler auch andere wie z. B. der Auftraggeber gegebenenfalls auf diese allgemeinen Bedingungen berufen.
  - 1.6 Alle Rechte an diesen Einkaufsbedingungen, darunter das Nutzungsrecht, liegen beim VLN. Die Nutzung durch andere als die in Absatz 1, Unterabsatz a, gemeinten Viehhändler ist verboten. Die Leitung des VLN kann dieses Verbot aufheben. Wer diese Einkaufsbedingungen ohne Genehmigung des VLN nutzt, schuldet dem VLN

eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- € unbeschadet der Rechte des VLN auf Kosten- und Schadenerstattung.

## **Paragraph 2 – Zustandekommen des Vertrages und Gebote**

- 2.1 Alle Gebote und Empfehlungen des Viehhändlers sind unverbindlich und beruhen auf den bei der Anfrage vom Lieferanten bzw. Auftraggeber bereitgestellten Daten.
- 2.2 Die Preise gelten je Tier, je Kilo Lebendgewicht oder je Kilo Schlachtgewicht. Nach Ermessen des Viehhändlers verstehen sich die Preise inkl. oder zzgl. Umsatzsteuer. Der angegebene Preis beruht auf dem Einkaufspreis und anderen Kostenfaktoren, wie dem Viehhändler vom Auftraggeber mitgeteilt. Wenn sich einer oder mehrere dieser Kostenfaktoren nach dem Gebot, jedoch vor der Lieferung erhöht bzw. erhöhen, hat der Viehhändler das Recht, diese Erhöhungen in angemessener Weise abzuwälzen und den (Netto-)Einkaufspreis zu senken. Dies kann unter anderem bei einer Änderung von Ein- und Ausfuhrzöllen, von Steuern und/oder des Euro-Wechselkurses gegenüber ausländischen Währungen erfolgen.
- 2.3 Der Lieferant setzt vor oder spätestens während des Vertragsabschlusses den Viehhändler und dessen Auftraggeber vom jüngsten Veterinärstatus der zu liefernden Tiere in Kenntnis, einschließlich Einzelheiten über Inspektionen, Trächtigkeitsstatus, Wiegen und Impfungen sowie Veterinärberichte und Veterinärgeschichte, und darüber hinaus den Veterinärstatus der Betriebe und Orte wie den ursprünglichen Betrieb, in bzw. an dem diese Tiere gelebt haben, einschließlich Betriebsbescheinigungen und Gesundheitserklärungen dieser Betriebe
- 2.4 Der Viehhändler bemüht sich nach besten Kräften, den Vertrag auszuführen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass der Viehhändler ausschließlich in seiner Eigenschaft als Zwischenperson handelt, die die verkauften Tiere an andere weiterliefert. Der Viehhändler ist folglich nicht in der Lage, dem Lieferanten alle für diesen möglicherweise relevanten Informationen zu verschaffen, und der Lieferant ist sich dessen bewusst.

## **Paragraph 3 – Lieferung und Gefahrenübergang**

- 3.1 Lieferort ist die vom Viehhändler angegebene Adresse.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Tiere zu dem vom Viehhändler angegebenen Zeitpunkt am vereinbarten Lieferort anzuliefern. Wenn der Lieferant nicht oder nicht fristgerecht alle Tiere liefert, auf die sich der Vertrag bezieht, ist der Lieferant ohne nähere Inverzugsetzung im Verzug. Der Viehhändler ist dann berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Darüber hinaus ist der Lieferant gehalten, den vom Viehhändler oder dessen Auftraggeber erlittenen Schaden, darunter – aber nicht ausschließlich – die Kosten für den vom Viehhändler organisierten Transport, für Unterbringung und Futter, zuzüglich der Stunden, die der Viehhändler hierfür aufwendet, zu erstatten, wobei ein Mindestbetrag von € 100,- exklusive Umsatzsteuer gilt.
- 3.3 Eigentum und Gefahr an den zu liefernden Tieren gehen zu dem Zeitpunkt auf den Viehhändler oder dessen Auftraggeber über, an dem die Tiere die Laderampe verlassen haben, es sei denn, dass die Bestimmungen aus u. a. Artikel 7, Absatz 1 und Artikel 9 gelten.
- 3.4 Beim Einkauf von Tieren, die für Schlachtung, Export oder einen anderen Verwendungszweck bestimmt sind, und die Prüfungsinstanz die Tiere prüft, trägt der Lieferant das Risiko, dass die Tiere von der Prüfungsinstanz nicht für gut befunden werden. In diesem Fall ist der Lieferant von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine diesbezügliche Inverzugsetzung erforderlich ist. Artikel 10.3 findet Anwendung.

## **Paragraaf 4 – Transport**

- 4.1 Der Lieferant trägt Sorge für den Transport der Tiere und eine ausreichende Haftpflichtversicherung im weitesten Sinne des Wortes.
- 4.2 Wenn vereinbart wurde, dass der Viehhändler oder Auftraggeber für den Transport der Tiere Sorge trägt, gelten für diesen Transport zusätzlich die AVVC: Paragraph 11 AVVC sowie sonstige von diesen allgemeinen Bedingungen abweichende Bestimmungen finden keine Anwendung. Während der Dauer des Transports entstandener Schaden geht zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant sorgt für eine ausreichende Transportversicherung einschließlich einer Fracht- und Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung.
- 4.3 Wenn der Lieferant bei diesem Transport dem Viehhändler gehörende Sachen wie Viehtransportmittel benutzt oder Dienstleistungen des Viehhändlers in Anspruch nimmt, stellt der Lieferant den Viehhändler von allem Schaden frei, den der Viehhändler, der Lieferant, der Auftraggeber oder Dritte unter anderem infolge von Mängeln an den Sachen oder von Fehlern des Viehhändlers erleiden.
- 4.4 Wenn vereinbart wurde, dass der Viehhändler für den Transport oder einen Teil des Transports Sorge trägt, lehnt der Viehhändler jede Haftung für während des Transports entstandenen Schaden ab. Der Viehhändler lehnt insbesondere die Haftung für während oder infolge des Transports entstandenen Schaden ab, darunter Mängel an Tieren, Ansteckung von Tieren oder durch Tiere, Tod von Tieren sowie Beschädigung von Eigentum des Abnehmers oder von Dritten. Paragraph 8 findet Anwendung.
- 4.5 Vorbehaltlich Gegenbeweises ist der Lieferant stets Organisator oder Transporteur im Sinne der EG-Transportverordnung (Nr. 1/2005) und trägt als solcher auch Sorge für die für den Transport benötigten Daten und Dokumente.
- 4.6 Wenn der Lieferant juristisch oder faktisch nicht der Organisator oder Transporteur ist oder sein kann, ist der Abnehmer Organisator oder Transporteur. Wenn der Viehhändler dies wünscht, ist der Lieferant gehalten, nicht den Viehhändler, sondern direkt dessen Abnehmer für Schaden zu belangen, sofern der Schaden nicht dem Viehhändler anzulasten ist. Sollte feststehen, dass der Viehhändler der Organisator oder Transporteur ist, schützt der Lieferant – außer bei Vorsatz oder grober Nachlässigkeit des Viehhändlers – den Viehhändler in Bezug auf alle Schäden und Ansprüche wie Geldbußen und Abgaben, die Dritte, zu denen der Staat, Auftraggeber, Abnehmer oder Viehhändler gehören, geltend machen können.

## **Paragraaf 5 – Bezahlung**

- 5.1 Der Lieferant ist jederzeit gehalten, Beschau- und Wiegegelder sowie andere Auslagen und Abgaben an den Viehhändler zu entrichten. Der Viehhändler ist berechtigt, Vorschüsse in Rechnung zu bringen.
- 5.2 Der Viehhändler hat das Recht, die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aufzuschieben, wenn seitens des Lieferanten mögliche Versäumnisse in der Erfüllung des Vertrages vorliegen. Dazu gehören – nicht ausschließlich – Mängel an den gelieferten Tieren oder die Vermutung, dass solche Mängel bestehen, nicht fristgerechte Lieferung und Unkorrektheiten in den Rechnungen des Lieferanten.
- 5.3 Der Viehhändler begleicht nach seiner Wahl die Rechnungen des Lieferanten in bar oder per Banküberweisung, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsausführung.

- 5.4 Der Viehhändler ist jederzeit zur Verrechnung der dem Lieferanten geschuldeten Beträge mit Forderungen des Viehhändlers an den Lieferanten berechtigt, dies ungeachtet deren Art oder Fälligkeit.

## **Paragraph 6 – Höhere Gewalt**

- 6.1 Unter höherer Gewalt sind alle vom Willen des Viehhändlers unabhängigen Umstände zu verstehen, die eine Erfüllung des Vertrages vorübergehend oder dauerhaft verhindern.
- 6.2 Insbesondere gelten als höhere Gewalt, sofern nicht bereits von Absatz 1 erfasst, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Arbeitskonflikte, Transportschwierigkeiten, Transportverbote, Krisen durch Tierkrankheiten und aufgrund dessen getroffene behördliche Maßnahmen wie Handels- und Transportbeschränkungen, Brand, Krankheit des Viehhändlers oder von beim Viehhändler beschäftigten Personen sowie andere Störungen im Unternehmen des Viehhändlers oder des Auftraggebers oder von Lieferanten des Viehhändlers.
- 6.3 Bei höherer Gewalt hat der Viehhändler die Möglichkeit, die Lieferfrist um die Dauer der höheren Gewalt zu verlängern oder den Vertrag, sofern noch nicht erfolgt, aufzulösen. Sollte die Situation der höheren Gewalt auch nach dreißig Tagen noch andauern, ist auch der Lieferant berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Sollte der Vertrag aufgelöst werden, ist der Viehhändler nicht zur Leistung von Schadenersatz gehalten, aber der Viehhändler kann gehalten sein, einen Vorteil, den der Viehhändler aufgrund der höheren Gewalt erhalten hat, dem Lieferanten zu vergüten.

## **Paragraph 7 – Gewährleistungen**

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass:
- a. die gelieferten Tiere gesund und frei von Krankheiten, körperfremden Stoffen, Verunreinigung und anderen Abweichungen sind;
  - b. die gelieferten Tiere dem Vertrag entsprechen, worunter die Eignung der Tiere für die vom Viehhändler oder dessen Auftraggeber genannten Zwecke fällt;
  - c. er befugt ist, über die Tiere zu verfügen;
  - d. die Tiere transportgeeignet sind und den in oder kraft der Transportverordnung gestellten Anforderungen entsprechen;
  - e. die Tiere die gesetzlich oder von Kettenpartnern vorgeschriebenen Markierungen aufweisen und gemäß der geltenden Vorschriften registriert sind;
  - f. die gesetzlich vorgeschriebenen Transportdokumente für die Tiere beigebracht sind;
  - g. er dem Viehhändler – nicht nur beim Abschluss des Vertrags, sondern auch bis zur Lieferung – vollständige und korrekte (Lebensmittelketten-)Informationen über die gelieferten Tiere zur Verfügung stellt, insbesondere den neuesten tierärztlichen Status der Tiere, einschließlich Einzelheiten über Inspektionen, Trächtigkeitsstatus, Wiegen und Impfungen sowie Veterinärberichte und Veterinärsgeschichte, und darüber hinaus den Veterinärstatus der Betriebe und Orte wie den ursprünglichen Betrieb, in bzw. an dem diese Tiere gelebt haben, einschließlich Betriebsbescheinigungen und Gesundheitserklärungen dieser Betriebe;
  - h. die Tiere den weiteren gesetzlichen Auflagen entsprechen.
- 7.2 Wenn ein Tier über die üblichen Kosten hinausgehende Kosten verursacht, wie z.B. Kosten für zusätzliche Fütterung, Medikamente oder Kadaverbeseitigung, gehen diese Kosten zu Lasten des Lieferanten.

- 7.3 Der Lieferant stellt den Viehhändler von Geldstrafen, Abgaben, Verwaltungskosten, Gebühren und anderen Kosten frei, die dem Viehhändler infolge von Nichterfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten, wie in Absatz 1 beschrieben, entstehen.

## **Paragraph 8 – Haftung**

- 8.1 Der Viehhändler haftet nicht für:
- geleistete Arbeiten, insoweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich grober Leichtfertigkeit oder Vorsatzes seitens des Viehhändlers;
  - Fehler oder Mängel in oder infolge von von Dritten oder vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Daten oder gemachten Empfehlungen;
  - Verzögerung in der Abgabe der Tiere, sofern diese im Risikobereich des Viehhändlers liegt.
- 8.2 Der Viehhändler haftet nicht für indirekten Schaden, worunter auch Stagnation in der Produktion im Unternehmen des Viehhändlers oder von Dritten.
- 8.3 In Fällen, in denen die Haftung des Viehhändlers dessen ungeachtet feststeht, ist die Haftung des Viehhändlers auf den Betrag beschränkt, den der Haftpflichtversicherer des Viehhändlers für den Schaden auszahlen wird. Wenn die Versicherung nicht zahlt, wird – unbeschadet der Verpflichtung des Abnehmers zur Zahlung des Kaufpreises – die Haftung maximal auf den Betrag des Kaufpreises beschränkt, der für das Tier bzw. die betreffenden Tiere in Rechnung gebracht wurde.
- 8.4 Jeder Anspruch gegen den Viehhändler erlischt nach Ablauf eines Jahres nach dem Tag, an dem derjenige, der den Anspruch hat, von den Tatsachen, auf denen sein Anspruch beruht, Kenntnis hatte oder nach billigem Ermessen Kenntnis haben konnte.

## **Paragraph 9 – Mängel**

- 9.1 Wenn der Viehhändler, dessen Auftraggeber oder eine Prüfungsinstanz feststellt, dass die verkauften Tiere mit einem oder mehreren Mängeln behaftet sind, ist der Lieferant auf erstes Ersuchen des Viehhändlers und nach Wahl des Viehhändlers verpflichtet, entweder Ersatztiere zu liefern oder den Kaufpreis zu erstatten, dies unbeschadet des Rechts des Viehhändlers auf Entrichtung von Schadensersatz.
- 9.2 Von Mängeln, die sich innerhalb von vier Wochen nach der Lieferung offenbart haben, wird angenommen, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden waren. Der Lieferant ist befugt, spätestens zwei Monate nach der Lieferung auf seine Kosten die Beweisvermutung schlüssig zu widerlegen: Wenn der Lieferant nicht oder nicht fristgerecht den schlüssigen Gegenbeweis liefert, steht zwischen den Parteien fest, dass die Mängel bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden waren. Per Protokoll kann von den im ersten und zweiten Vollsatz genannten Fristen abgewichen werden.
- 9.3 Bei Mängeln, die sich später als vier Wochen nach der Lieferung offenbart haben, können – abweichend von den Bestimmungen in Paragraph 13 – Lieferant und Viehhändler vereinbaren, gemeinsam einen unabhängigen Sachverständigen zu benennen, der ein verbindliches Urteil abgibt über:
- den Zeitpunkt, zu dem der Mangel entstanden ist;
  - die Frage, ob der Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung entdeckt werden konnte;
  - den Umfang des Schadens;
  - die Beitragspflicht des Lieferanten in der Erstattung des Schadens.

- 9.4 Bei Mängeln in Bezug auf die Tiergesundheit, wie bei Tierkrankheiten oder der Vermutung einer Tierkrankheit, wird gemäß den vom VLN diesbezüglich aufgestellten Protokollen gehandelt. Wenn eine Partei nicht gemäß geltendem Protokoll handelt, ist diese Partei im Prinzip für den Schaden haftbar, den die Parteien infolge des Mangels erleiden.
- 9.5 Bei Überschreitung der in diesem Paragraphen oder kraft dieses Paragraphen in Protokollen gesetzten Fristen oder bei Verarbeitung der gelieferten Tiere erlöschen die in diesem Paragraphen genannten Rechte des Lieferanten.

### **Paragraph 10 – Aussetzung, Auflösung und Verzug**

- 10.1 Wenn der Lieferant die Verpflichtungen, die sich für ihn aus dem geschlossenen Vertrag ergeben, nicht, nicht fristgerecht oder nicht angemessen erfüllt, oder wenn dies begründet zu befürchten ist, sowie bei Insolvenz oder Zahlungsaufschub des Lieferanten oder bei Stilllegung, Verkauf oder Auflösung seines Unternehmens ist der Viehhändler unbeschadet der Bestimmungen in Absatz drei berechtigt, die Ausführung des Vertrages um eine angemessene Frist auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen.
- 10.2 Die Forderung in Bezug auf den bereits ausgeführten Teil des Vertrages sowie der aus der Aussetzung oder Auflösung resultierende Schaden, einschließlich entgangenen Gewinns, ist sofort fällig.
- 10.3 Wenn der Lieferant in Verzug ist, hat der Viehhändler das Recht, die ihm gesetzlich zugestandenen Rechte auszuüben, wie die Auflösung des Vertrags, das Recht auf Ersatz von Tieren, die nicht den Anforderungen entsprechen, das Recht auf Rückerstattung des Kaufpreises, all dies unbeschadet der Verpflichtung des Lieferanten, den Viehhändler zu entschädigen und den Viehhändler auch für entgangenen Gewinn zu entschädigen. Der Viehhändler ist berechtigt, die gelieferten Tiere zu veräußern.

### **Paragraph 11 – Verhältnis Auftraggeber und Viehhändler bei Erteilung eines Kaufauftrags**

Wenn der Auftraggeber zugleich Lieferant des Viehhändlers ist, gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Der Viehhändler bemüht sich nach besten Kräften, den Auftrag des Auftraggebers auszuführen, sichert dabei aber kein Ergebnis zu;
- b. der Viehhändler kann frei bestimmen, wer den Auftrag ausführt. Die Anwendung der Paragraphen 7:404 und 7:407, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande (BW) wird ausgeschlossen;
- c. der Auftraggeber schuldet dem Viehhändler die Zahlung einer Vergütung für die von diesem erbrachten agrarischen Dienstleistungsarbeiten. Der Viehhändler ist berechtigt, einen Vorschuss in Rechnung zu bringen;
- d. vom Auftraggeber oder von Dritten ausgestellte Rechnungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Viehhändlers.

### **Paragraph 12 – Einkaufs- und Verkaufsbedingungen VLN: Konfliktregel**

- 12.1 Wenn der Lieferant die Verkaufsbedingungen des VLN anwendet, gelten zwischen den Parteien die vorliegenden Einkaufsbedingungen in dem Sinne, dass:
- a. bei Mängeln am Vieh oder bei sonstigem Schaden die benachteiligte Partei gehalten ist, wenn die andere Partei dies wünscht, und unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3, nicht die andere Partei, sondern

- direkt deren Handelspartner, wie den Lieferanten im Sinne des Viehproduzenten oder den Abnehmer im Sinne des Endbenutzers, zu belangen, sofern der Schaden nicht der anderen Partei selbst anzulasten ist;
- b. die andere Partei, sofern sie dadurch nicht in eine juristisch nachteiligere Position gelangt, gehalten ist, ihre Mitwirkung an Handlungen, wie die Mitwirkung an einer Übertragung der vertraglichen Rechte und Pflichten der benachteiligten Partei, zu gewähren, die darauf ausgerichtet sind, den Handelspartner der anderen Partei, wie deren Lieferant im Sinne des Viehproduzenten oder Abnehmer im Sinne des Endbenutzers, direkt für den Schaden aufkommen zu lassen.
- 12.2 Die Parteien sind gehalten, zuerst miteinander Rücksprache zu nehmen, um sich um eine gütliche Regelung zu bemühen.
- 12.3 Bei Mängeln am Vieh oder sonstigem Schaden sind die Parteien stets gehalten, einander über Handlungen zu informieren, die sie gegen Dritte, insbesondere Geschäftspartner von Parteien, zu unternehmen beabsichtigen.

### **Paragraph 13 – Anwendbares Recht und Schiedsklausel**

- 13.1 Auf alle vom Viehhändler geschlossenen Verträge finden die innerhalb des Viehhandels geltenden ungeschriebenen und geschriebenen Normen Anwendung, Sonstiges unterliegt niederländischem Recht. Das Wiener Kaufrecht findet ausdrücklich keine Anwendung.
- 13.2 Wenn sich eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen als nichtig erweisen, wird der Vertrag so weit als möglich nach seinem Sinn und Zweck ausgelegt.
- 13.3 Die Parteien unterbreiten alle Streitigkeiten einschließlich Transportstreitigkeiten, die sich aus zwischen ihnen bestehenden oder künftigen Rechtsbeziehungen ergeben, der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß dem von der niederländischen Stiftung für Schiedsverfahren im Viehhandel „Stichting voor Veearbitrage“ dazu aufgestellten Statut. Dieses Statut ist bei der „Stichting voor Veearbitrage“, mit Sitz in 's-Gravenhage (Den Haag), Postanschrift De Panoven 27d, 4191 GW Geldermalsen, [www.veearbitrage.nl](http://www.veearbitrage.nl), erhältlich.